



# HESSISCHER LANDTAG

23. 07. 2020

## Kleine Anfrage

**Dirk Gaw (AfD), Klaus Herrmann (AfD) vom 21.02.2020**

**Zunehmende Videoüberwachung / Gesichtserkennung im öffentlichen Raum**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Bei der Debatte um den Einsatz automatisierter Gesichtserkennung geht es im Wesentlichen um die Frage, ob es mit einer freiheitlichen Gesellschaft vereinbar ist, wenn sich Bürger nicht mehr unerkannt im öffentlichen Raum bewegen können. Es liegt also an Bundesregierung und Bundestag, festzulegen, wie es mit der Technologie weitergeht. Sie werden festlegen müssen, wie viel Überwachung mithilfe der Software in Zukunft erlaubt sein soll. Grundsätzlich stelle die biometrische Gesichtserkennung „einen potenziell sehr weitgehenden Grundrechtseingriff dar, der auf jeden Fall durch konkrete Vorschriften legitimiert sein müsste“.

→ <https://www.tagesschau.de>

### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Ausweislich der aktuellen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2019 ist die Kriminalitätsbelastung im Jahr 2019 erneut deutlich gesunken. Mit 364.833 Straftaten wurden 7.965 Fälle weniger gezählt als im Vorjahr (-2,1 %). Die Gefahr, in Hessen Opfer von Kriminalität zu werden, ist damit auf einem historischen Tiefstand.

Seit nunmehr fast 20 Jahren ist Videosicherheitstechnik an öffentlichen Straßen und Plätzen ein fester Bestandteil der Sicherheitsarchitektur der Hessischen Landesregierung. Die Einrichtung der ersten Videoschutzanlage erfolgte auf Grundlage des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Sicherheitsgesetzes und Ordnungsgesetzes (HSOG) vom 22. Mai 2000. Leitgedanke war und ist dabei stets: Der beste Weg zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit ist, Straftaten im Vorfeld zu verhindern. Aus den bisherigen polizeilichen Erfahrungswerten geht hervor, dass mit Hilfe der Anlagen potenzielle Täter von der Begehung von Straftaten abgeschreckt werden, da beim Erkennen von Gefährdungen und Straftaten unmittelbar polizeiliche Maßnahmen getroffen werden können und bei begangenen Straftaten Beweissicherungsmaßnahmen und Identifizierungsmaßnahmen ermöglicht werden. Damit kann Videosicherheitstechnik an öffentlichen Straßen und Plätzen neben der Prävention von Straftaten auch einen erheblichen Beitrag zur polizeilichen Einsatzbewältigung sowie zur Aufklärung von Straftaten leisten. Als Teil der Gesamtkonzeption polizeilicher Maßnahmen ist sie ein geeignetes Mittel, das Aufkommen von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an öffentlichen Straßen und Plätzen zu minimieren, Kriminalitätsbrennpunkte zu entschärfen, Angsträume zu reduzieren und somit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen. Die rechtlichen Voraussetzungen ergeben sich aus dem HSOG. Die Polizei Hessen steht zudem im stetigen Austausch mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit betreffend die Nutzung von Verkehrsschutzanlagen zum Zwecke der Strafverfolgung, obwohl eine Meldepflicht seitens der Polizei Hessen gegenüber dem HBDI in diesem Zusammenhang nicht besteht. An allen Örtlichkeiten, an denen Videoschutzanlagen installiert sind, wurden zudem Hinweisschilder nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gemäß den Vorschlägen des HBDI angebracht, die auf die Überwachung mit Videokameras und den Betrieb der Anlage hinweisen.

In Hessen waren im Jahr 2019 bei den sieben Polizeipräsidien in 19 Städten insgesamt 23 Bildaufzeichnungsanlagen mit insgesamt 204 Kameras von Polizeibehörden bzw. Gefahrenabwehrbehörden zur Überwachung öffentlicher Straßen und Plätze gem. § 14 Abs. 3 HSOG in Betrieb. Während die ersten Videoschutzanlagen bereits im Jahr 2000 in Frankfurt am Main und Hofheim am Taunus installiert wurden, wurden im Jahr 2018 in Bad Nauheim und Hanau die jüngsten Anlagen in Betrieb genommen.

Neben den stationären Videoschutzanlagen stehen der hessischen Polizei auch sogenannte „temporär-stationäre Videoschutzanlagen“ (z.B. in Form von Videoanhängern) zur Verfügung, welche ebenfalls nach den gesetzlichen Vorgaben des HSOG eingesetzt werden.

Seitens der hessischen Kommunen wurden dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bislang 101 zusätzliche Videoschutzanlagen, die auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und Abs. 4 HSOG von den Kommunen eingesetzt werden, gemeldet.

Mit Hilfe der Videoschutzanlagen in Hessen wurden bereits im Jahr 2018 insgesamt 494 strafrechtlich relevante Sachverhalte unmittelbar aufgezeichnet. Insgesamt haben Videoschutzanlagen bei über 1.900 Straftaten in Hessen einen Beitrag leisten können, da die Videoschutzanlagen darüber hinaus auch polizeilich relevante Hinweise und Ermittlungsansätze generieren, ohne dass das Delikt selbst von der Anlage erfasst wurde (z.B. bei einem flüchtenden Täter).

Um den Ausbau der Videoschutzanlagen in Hessen zu forcieren, wurde im Jahr 2017 eine Erhöhung der Fördermittel auf 2/3 der Ausgaben (zuvor 1/3) vorgenommen. Zudem ist es seitdem möglich, dass bis zu 50 % des Landeszuschusses noch vor der Fertigstellung der Videoschutzanlage an die Kommunen ausgezahlt werden können. Seit dem Haushalt 2017 stehen jährlich jeweils insgesamt 1,3 Mio. € Fördermittel zur Verfügung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie sieht die Hessische Landesregierung das Thema Videoüberwachung im öffentlichen Raum bzw. an öffentlichen Plätzen allgemein?

Frage 4. Wie sinnvoll erachtet die Hessische Landesregierung die Videoüberwachung zur Bekämpfung von Straftaten etc.?

Die Fragen 1 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit Einrichtung der ersten Videoschutzanlage auf Grundlage des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 22. Mai 2000 sind nunmehr fast zwanzig Jahre vergangen. Im Ergebnis zeigen die bisherigen Erfahrungen – auch bei neu hinzugekommenen Anlagen, dass mit Hilfe des Videoschutzes potenzielle Täter von der Begehung von Straftaten abgeschreckt werden, beim Erkennen von Gefährdungen und Straftaten unmittelbar polizeiliche Maßnahmen getroffen werden können sowie bei begangenen Straftaten Beweissicherungsmaßnahmen und Identifizierungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Der Videoschutz ist Teil einer Gesamtkonzeption polizeilicher Maßnahmen und ein geeignetes Mittel, das Aufkommen von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an öffentlichen Straßen und Plätzen zu minimieren, Kriminalitätsbrennpunkte zu entschärfen, Angsträume zu reduzieren und somit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen. Zur Verhinderung einer Kriminalitätsverlagerung in andere Stadtbezirke wird das polizeiliche Handeln nach Erkennen der neuen Örtlichkeiten entsprechend angepasst. Der Videoschutz von strategisch wichtigen Örtlichkeiten wie Bahnhöfen etc. ist auch insbesondere in Zeiten erhöhter terroristischer Anschlaggefahr von essentieller Bedeutung für die Polizeiarbeit. Im Ergebnis stellt der Videoschutz im öffentlichen Raum eine feste und wichtige Säule der hessischen Sicherheitsarchitektur dar.

Frage 2. Wie steht die Hessische Landesregierung zur Gesichtserkennung im öffentlichen Raum bzw. an öffentlichen Plätzen allgemein?

Frage 3. Wie bewertet die Hessische Landesregierung die Videoüberwachung und insbesondere die Gesichtserkennung an öffentlichen Plätzen aus rechtlicher Sicht?

Frage 5. Hält die Hessische Landesregierung die Gesichtserkennung zur Bekämpfung von Straftaten etc. für eine konstruktive/adäquate Maßnahme, wenn ja, warum?

Die Fragen 2, 3 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bundesweit erfolgten bereits Testanwendungen bzw. Probeanwendungen (z.B. Mainzer Hauptbahnhof, Bahnhof Berlin Südkreuz) im Zusammenhang mit Gesichtserkennung im öffentlichen Raum bzw. öffentlichen Plätzen. Die durch die Testanwendungen bzw. Probeanwendungen gewonnenen Erfahrungen sowie die Weiterentwicklung der Technik im Zusammenhang mit Gesichtserkennungsmöglichkeiten verfolgt die Hessische Landesregierung aufmerksam.

Hierbei unterliegt die Bildübertragung von öffentlichen Plätzen den rechtlichen Voraussetzungen. Unter § 14 Abs. 3 und Abs. 4 HSOG (durch die Gefahrenabwehrbehörden und Polizeibehörden zu präventiven Zwecken) bzw. den rechtlichen Voraussetzungen des § 100h StPO (durch die Strafverfolgungsbehörden zu repressiven Zwecken) lässt sich der Einsatz einer Bildübertragung mithilfe einer Gesichtserkennungssoftware im öffentlichen Raum bzw. öffentlichen Plätzen allerdings nicht subsumieren. Der Grund hierfür ist die mit einer solchen Maßnahme verbundene

besondere Eingriffsintensität. Ein solcher Einsatz bedürfte folglich einer speziellen gesetzlichen Regelung.

In Hessen kommt bislang keine Testanwendung bzw. Probeanwendung von Gesichtserkennungen im öffentlichen Raum bzw. öffentlichen Plätzen zum Einsatz. So werden beim Einsatz der vom Hessischen Landeskriminalamt in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt genutzten Gesichtserkennungssoftware keine präventiv gewonnenen Videodaten aus dem öffentlichen Raum bzw. öffentlichen Plätzen verwendet, sondern ausschließlich im Rahmen von Ermittlungsverfahren und auf Grundlage der bestehenden rechtlichen Bestimmungen gewonnene Bildmaterialien. Neben den o.g. Rechtsgrundlagen (§ 14 Abs. 3 und Abs. 4 HSOG) gilt für die Videoüberwachung zudem der Dritte Teil (§ 40 ff.) des Hessischen Datenschutzgesetzes und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), d.h., die Bestimmungen für die Verarbeitung zu Zwecken nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 (JI-RL). Die Richtlinie gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden sollen, zum Zwecke der Strafverfolgung, Strafvollstreckung und dem Schutz vor und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch die zuständigen Behörden, Art. 2 JI-RL. Sie ist auch anwendbar für die ganz oder teilweise automatisierten Ermittlungstechniken, wie beispielsweise Körperscanner, Telekommunikationsüberwachung, interaktive Cybercrimeanalyse, KFZ-Kennzeichenerfassung, IMSI-Catcher, Big Data-Analysen, etc. sowie für die Videoüberwachung als solches. Bei jeder einzelfallbezogenen Videoüberwachung werden die in § 42 Nr. 1 bis 6 HDSIG aufgeführten allgemeinen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten berücksichtigt. Auf die Ausführungen zum Videoschutz in der Vorbemerkung wird ergänzend verwiesen. Die in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt genutzte Gesichtserkennungssoftware dient der Identifizierung von Personen und stellt ein wichtiges (ergänzendes) Unterstützungsinstrument der polizeilichen Ermittlungsarbeit und somit der Bekämpfung von Straftaten dar, wie beispielsweise Diebstahl und Körperverletzung, aber auch der Bekämpfung von Kinderpornographie bis hin zu Mordermittlungen.

Wiesbaden, 7. Juli 2020

In Vertretung:  
**Dr. Stefan Heck**